

Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG): Wesentliche Änderungen – praktische Konsequenzen

Prof. Dr. Henning Harte-Bavendamm

Überblick

Aufgrund der **EU-Geschäftsgeheimnis-RL von 2016**, die seit einigen Monaten unmittelbar anwendbar ist, wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen unionsweit angeglichen und – auch im Vergleich zum bisherigen deutschen Recht (§§ 17-19 UWG) – im Grundsatz gestärkt. Es bedurfte dieses Anstoßes von außen, um die seit langem geforderte Umstellung eines strafrechtlich verwurzelten Schutzsystems in ein umfassendes zivilrechtliches Stammgesetz herbeizuführen. Die Strafbestimmungen knüpfen an die zivilrechtlichen Handlungsverbote an, erfassen jedoch nur einen objektiv (Täter, Tathandlungen) und subjektiv (Vorsatz, weitere Merkmale wie Eigennutz oder Schädigungsabsicht) begrenzten Ausschnitt.

Wegen des Gebots der RL-konformen Umsetzung und Auslegung sind die künftigen deutschen Vorschriften stets im Lichte der Richtlinie zu lesen. Sie schaffen ein flexibles zivilrechtliches System von „**checks and balances**“. Dieses ist zwar weit umfassender als das bisher verfügbare deutsche Instrumentarium, fordert andererseits aber eine stärkere Ausrichtung auf eine dem Einzelfall gerecht werdende Abwägung aller beteiligten Interessen. Überdies wurden einzelne, bislang meist als rechtswidrig angesehene Spezialfälle der Offenlegung fremder Geschäftsgeheimnisse wie das sog. „Whistleblowing“ und das „Reverse Engineering“ ausdrücklich freigegeben.

Aktueller Anlass

In wenigen Wochen wird das neue „**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung**“ (GeschGehG) in Kraft treten. Sein Inhalt wird im Wesentlichen mit dem RegE übereinstimmen, der sich zurzeit im Rechtsausschuss des Bundestages befindet und dem der Bundesrat bereits ganz überwiegend zugestimmt hat.

Thesen & praktische Konsequenzen

- Die **zivilrechtlichen Vorschriften über Schutzvoraussetzungen und -grenzen** treten ganz in den Vordergrund. Sie bilden ein **umfassendes, kohärentes und flexibles Schutzsystem**.
- Das historisch ganz im Vordergrund stehende **Strafrecht** behält aber seine Bedeutung: Es dient zum einen der Abschreckung auch dort, wo nennenswerter Schadensersatz oft nicht geleistet werden kann (schätzungsweise 70 % der Geheimnisverletzungen entfallen auf „Innentäter“). Zum anderen sind hinreichende Tatsachen, Dokumente und Dateien weiterhin oft nur mittels einer Strafanzeige und späterer Einsicht in die von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmten Beweismittel zu erlangen. Die für Rechte des Geistigen Eigentums im engeren Sinne vorgesehenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfe der Durchsetzungs-RL von 2004 wurden bedauerlicherweise nicht in das GeschGehG übernommen.
 - Praktisch bedeutsam ist es auch für die strafrechtliche Verfolgung, die Existenz angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen zu dokumentieren und damit den Geschäftsgeheimnischarakter der relevanten Informationen darlegen zu können (s.u.).
 - Das Problembewusstsein der Beschäftigten sollte durch zusätzliche Vertragsbestimmungen und durch Aufklärungsmaßnahmen erhöht werden. Dies dient nicht nur der Abschreckung, sondern erleichtert im Fall des Falles den Nachweis vorsätzlichen Handelns.
 - Um die Aufgreifwahrscheinlichkeit seitens der Strafverfolgungsbehörden zu steigern, ist die Strafanzeige von vornherein so substanzreich wie möglich zu begründen und die Notwendigkeit zeitnaher Beschlagnahme von Unterlagen und Dateien hervorzuheben. Hierzu gehört eine anschauliche Darstellung der (besonderen) Wichtigkeit der mutmaßlich missbrauchten Geheiminformationen und des verursachten bzw. weiter drohenden Schadens (u.a. Verlust von Arbeitsplätzen?). Falls dennoch

das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint werden sollte, kommt eine Privatklage in Betracht.

- Die Strafanzeige ist innerhalb von drei Monaten zu erstatten (§ 77b StGB), nachdem hinreichende, einen Tatverdacht begründende Kenntnisse über Tat und Täter vorliegen. Wird diese Frist versäumt, kann die Tat dennoch von Amts wegen verfolgt werden, sofern ein *besonderes* öffentliches Interesse bejaht wird.
- Die Geschäftsgeheimnis-RL **vereinheitlicht das unionsweit geltende Zivilrecht** zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sehr weitgehend. Zwar handelt es sich formell betrachtet nur um eine **Mindestharmonisierung** (d.h. die von der RL gesetzten Schutzstandards dürfen durch nationales Recht nicht unterschritten werden). Der Erhöhung des Schutzniveaus sind aber erhebliche Grenzen gesetzt, denn Art. 1 enthält eine lange Liste von RL-Bestimmungen, die dem Schutz gegenläufiger Interessen (Arbeitnehmer, Mitbewerber, Allgemeinheit) dient und für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Im Ergebnis kommt das RL-Konzept einer **Vollharmonisierung nahe**. Wegen des Gebots der RL-konformen Auslegung nationaler Normen hat dies weitreichende Auswirkungen auf die Anwendungsergebnisse.
- Bei Prüfung möglicher Geheimnisverletzungen empfiehlt es sich, auch die entsprechende Vorschrift aus der Geschäftsgeheimnis-RL heranzuziehen. Aus ihnen ergibt sich u.U. zusätzlicher Argumentationsspielraum – sei es für die Durchsetzung, sei es für die Abwehr von Verletzungsansprüchen.
- Verbindlich ist auch die **Definition des „Geschäftsgeheimnisses“**. Sie erfasst sowohl technische Kenntnisse (Know-how, Betriebsgeheimnisse) als auch die verschiedensten Arten kaufmännischer Informationen (Geschäftspläne, Lieferquellen und -konditionen, Kundeninformationen). Die Definition stammt aus dem TRIPS-Abkommen von 1994, an das seither sowohl die Mitgliedstaaten als auch die EU als solche gebunden sind. Die vielfach geäußerte Befürchtung, die jetzt auch qua Unionsrecht vorgegebene Definition weiche vom deutschen Verständnis erheblich ab und drohe den Geheimnisbegriff und damit die Schutzbasis deutlich einzuengen, erscheint weitgehend unbegründet. Die Definition umfasst drei Elemente:

Die Information muss **geheim** sein, d.h. darf weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sein. Maßgeblich sind die Kenntnisse und Fähigkeiten derjenigen Kreise, die üblicherweise mit der betroffenen Art von Informationen umgehen. Dies entspricht vollständig dem bisherigen deutschen Verständnis.

Sie muss **deshalb von wirtschaftlichem Wert** sein. Dieses Merkmal wird zu Unrecht von manchen Stimmen als signifikante zusätzliche Schutzvoraussetzung gedeutet. In Wahrheit muss hier weder ein bestimmter Wert quasi „vorgerechnet“ noch die Kausalität konkret nachgewiesen werden. Wie nach der BGH-Rechtsprechung reicht es auch ausweislich der Erwägungsgründe der RL aus, wenn die Offenlegung der Information nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition des Geheimnisinhabers hätte. Dies gilt grds. auch für Informationen über innerbetriebliches Fehlverhalten (das „Whistleblowing“ stellt allerdings einen Rechtfertigungsgrund nach § 5 GeschGehG dar).

Die größten Unsicherheiten bestehen hinsichtlich des dritten Merkmals. Es verlangt den Nachweis, dass der Geheimnisinhaber hinsichtlich des fraglichen Wissens **Geheimhaltungsmaßnahmen** getroffen hat, die **„nach den Umständen“ als angemessen gelten können**. Neu (jedenfalls neu ins Bewusstsein gerückt) ist es, dass der geschädigte Inhaber die Erfüllung dieser Voraussetzung künftig aktiv darlegen und nachweisen muss, wenn er eine mutmaßliche Geheimnisverletzung verfolgen will. Es sprechen aber mehrere praktische und rechtliche Gründe dagegen, die Anforderungen an die Geheimhaltungsmaßnahmen besonders hochzuschrauben. Der wichtigste Grund folgt aus der Zielrichtung der Geschäftsgeheimnis-RL selbst: Sie will den rechtlichen Schutz gerade deshalb verbessern, weil eine übertriebene Allokation von Ressourcen in faktische Geheimhaltungsmaßnahmen vermieden werden soll – solche Mittel sollen eher in produktivere Maßnahmen und Projekte fließen.

Ungeachtet dessen müssen alle am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse interessierten Unternehmen künftig in der Lage sein, gegenüber Gerichten und Strafverfolgungsbehörden die Angemessenheit ihrer Schutzmaßnahmen plausibel darzulegen. Es geht um ein kaufmännisch und technisch vernünftiges, nicht um ein so gut wie lückenloses, perfektes Schutzsystem (das es in der Praxis ohnehin nicht gibt). Folgende Schritte kommen in Betracht:

- Klare Zuständigkeiten festlegen: wer ist für die Bestandsanalyse, die Koordination zwischen den beteiligten Fachabteilungen (Personal, IT, Organisation, F&E, Herstellung, Vertrieb, Compliance), die Implementierung und Überwachung/Weiterentwicklung verantwortlich?

- Bestandaufnahme: Identifizierung und Dokumentation der geheimhaltungsbedürftigen Informationen technischer und wirtschaftlicher Art (von F&E bis zur Produktion und Vermarktung).
- Bewertung und Kategorisierung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen („Kronjuwelen“, strategisch besonders wichtiges Geheimwissen, sonstige wettbewerbsrelevante Informationen) als Grundlage der hierauf abgestimmten Maßnahmen.
- Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen: einzelfallgerechte Auswahl und Kombination vertraglicher, organisatorischer und technischer (physischer und nicht-physischer) Vorkehrungen (u.a. Geheimhaltungsklauseln, Schulungsmaßnahmen, IT-Sicherheit, Arbeitsabläufe, interne Zugangsbeschränkungen, Werks- und Gebäudeschutz). Abwägung zwischen Kosten, Nutzen und Machbarkeit.
- Routinemäßige Überwachung (Compliance), ggf. Anpassung der Geheimhaltungsmaßnahmen.

□ Das neue Recht zielt auf einen **flexiblen Interessenausgleich** ab.

§ 3 GeschGehG enthält einen Katalog von **Handlungen, die ausnahmslos als zulässig** gelten. Dies betrifft nicht nur drei konkret benannte Fälle, darunter das Reverse Engineering, sondern ganz allgemein jede Erlangung, Nutzung oder Offenlegung eines fremden Geschäftsgeheimnisses, die durch Gesetz oder Rechtsgeschäft gestattet ist (demgegenüber spricht die RL von „*jeder anderen Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist*“ – richtige Umsetzung fraglich).

§ 4 beschreibt Verhaltensweisen, die als **unbefugte Erlangung** von Geschäftsgeheimnissen verboten sind (zB Eindringen in die Geheimsphäre eines Wettbewerbers, Kopieren vertraulicher Dokumente oder Dateien). Auch hier findet sich ein Auffangtatbestand, nämlich das allgemeine Verbot „jedes sonstigen Verhaltens, das unter den gegebenen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung anständiger Marktgepflogenheit entspricht“. Wer ein Geschäftsgeheimnis auf einem dieser Wege erlangt hat, darf es auch **weder nutzen noch offenlegen**. Das Gleiche gilt bei Verletzung vertraglicher oder sonstiger Nutzungsverbote oder Vertraulichkeitsvereinbarungen.

§ 5 zählt im Sinne von **Rechtfertigungsgründen** verschiedene „Ausnahmen“ von den Handlungsverboten des § 4 auf. Sie dienen der Wahrung der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (*investigativer Journalismus, Quellenschutz*), der Aufdeckung rechtswidriger betriebsinterner Vorgänge („*Whistleblowing*“) und dem Schutz jedes sonstigen „berechtigten Interesses“. Geschaffen wurde also ein auf beiden Seiten offenes System, das erheblichen Spielraum für die Berücksichtigung des Einzelfalls eröffnet.

Ergänzt wird diese Flexibilität durch die wiederholte Betonung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit**. An ihm sind die im konkreten Fall anzuordnenden gerichtlichen Maßnahmen und Rechtsbehelfe auszurichten. Das Gesetz nennt eine Vielzahl von Faktoren, die in die Abwägung einzubeziehen sein können. Dies umfasst u.a. das Verhalten des Rechtsverletzers bei Erlangung, Nutzung oder Offenlegung des fremden Geheimnisses. Dieses Kriterium könnte einzelfallbezogen die aus deutscher Sicht bestehende Selbstverständlichkeit aufweichen, dass der Unterlassungs- und der Beseitigungsanspruch unabhängig davon entsteht, ob dem Handelnden ein Verschulden anzulasten ist.

- Die höhere Flexibilität des neuen Schutzsystems erfordert einen höheren Begründungsaufwand auf Klägersseite: Die Anspruchsbegründung muss sich von vornherein auch damit befassen, weshalb bestimmte Maßnahmen unter den Gegebenheiten sowohl notwendig als auch verhältnismäßig sind. Zu prüfen ist auch, ob sich der mutmaßliche Verletzer womöglich auf die Generalklausel des § 3 Abs. 2 GeschGehG (Art. 3 Geschäftsgeheimnis-RL) berufen kann.
- Umgekehrt wird der Anspruchsgegner darzulegen versuchen, weshalb sein Verhalten zu den stets erlaubten Handlungen (§ 3) gehört, nach § 5 gerechtfertigt ist oder die vom Anspruchsteller begehrten Rechtsfolgen unverhältnismäßig sind.

□ Im Referat aus Zeitgründen nicht aufgegriffene Gesichtspunkte:

Die **Rechtsfolgen der Geheimnisverletzung** wurden der für die Rechte des geistigen Eigentums im engeren Sinne verfügbaren „tool box“ stark angeglichen (Unterlassung, Auskunft über die Vertriebswege, Schadensersatz, Rückruf und Vernichtung rechtsverletzender Produkte, öffentliche Bekanntmachung des Urteils). Hinzu tritt die Vernichtung von Unterlagen und Dateien, in denen das missbräuchlich erlangte oder genutzte Geschäftsgeheimnis verkörpert ist.

- ❑ RL wie GeschGehG enthalten detaillierte Vorschriften zum **Schutz von Geschäftsgeheimnissen in gerichtlichen Verfahren**. Sie gehen über die bisherigen Schutzmöglichkeiten der ZPO und des GVG weit hinaus, werden weithin aber als immer noch unzureichend betrachtet.

Fazit

Die grundlegende Neuregelung im Gefolge der Geschäftsgeheimnis-RL ist geeignet, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auch in Deutschland zu stärken. Neben neuen Chancen der Rechtsdurchsetzung lassen sich allerdings auch Risiken und Nebenwirkungen nicht ausschließen. Dies führt zu **neuen Anforderungen an alle Beteiligten**:

- ❑ Die **Unternehmen** müssen (spätestens jetzt) auch aus rechtlichen Gründen ein auf ihren Betrieb zugeschnittenes System von Schutzmaßnahmen definieren, implementieren, hinsichtlich seiner Einhaltung überwachen und ggf. an neuere technische und wirtschaftliche Entwicklungen anpassen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Anforderungen an die Existenz und Angemessenheit solcher Maßnahmen nicht überspannt werden dürfen.
- ❑ Die **Gerichte** werden sich auf die neue gesetzliche Flexibilität, auf die stärkere Betonung des Interessenausgleichs einstellen müssen, ohne sich in den Verästelungen der Abwägungsmöglichkeiten zu verlieren und ohne die Anforderungen an schützenswerte Geschäftsgeheimnisse zu hoch zu schrauben. Auch sollten sie stets die RL-Vorschriften und Erwägungsgründe im Auge behalten, denn es ist nicht in allen Punkten zweifelsfrei, ob das GeschGehG nicht in gewissen Nuancen von den Vorgaben der RL abweicht.
- ❑ Die **Strafverfolgungsbehörden** sehen sich der zusätzlichen Schwierigkeit ausgesetzt, dass sie nicht nur die unmittelbare Erfüllung eines Straftatbestands prüfen, sondern zusätzlich die Kontrollüberlegung anstellen müssen, ob die Tathandlungen zivilrechtlich wirklich verboten sind (insbesondere weder zu den erlaubten Handlungen des § 3 gehören noch nach § 5 gerechtfertigt sind).
- ❑ Auch den **Beratern** stellen sich neue Aufgaben: Zum einen erschließen sich neue Beratungsfelder in Bezug auf die Implementierung und Bewertung angemessener betrieblicher Geheimhaltungsmaßnahmen. Zum anderen profitieren sie von dem sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagenseite erweiterten Argumentationsspielraum.

Literatur

- *Ann*, Geheimnisschutz – Kernaufgabe des Informationsmanagements im Unternehmen, GRUR 2014, 12
- *Harte-Bavendamm* in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG-Kommentar, 4. Aufl. 2016, §§ 17 bis 19 UWG (zum bisherigen deutschen Geheimnisschutzrecht mit Ausblick auf die Neuerungen der GeschGeh-RL und des GeschGehG).
- *Kalbfus*, Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen nach der GeschGeh-RL, GRUR-Prax 2017, 391
- *McGuire*, Der Schutz von Know-how im System des Immaterialgüterrechts, GRUR 2016, 1000
- *Obly*, Der Geheimnisschutz im deutschen Recht: heutiger Stand und Perspektiven, GRUR 2014, 1.

Der Referent

Prof. Dr. Henning Harte-Bavendamm ist Rechtsanwalt in Hamburg und Seniorpartner der auf geistiges Eigentum, Wettbewerbs-, IT- und Vertriebsrecht spezialisierten Sozietät HARTE-BAVENDAMM Rechtsanwälte. Er ist Honorarprofessor an der Universität Osnabrück und war bis 2017 Vorsitzender des GRUR-Fachausschusses für Wettbewerbs- und Markenrecht.

Henning Harte-Bavendamm ist (Mit-)Herausgeber und (Mit-)Autor zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen, darunter des UWG-Kommentars *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig* und eines für 2019 geplanten Kommentars zum GeschGehG (mit *Obly* und *Kalbfus*).

Kontakt: www.harte-bavendamm.de; henning@harte-bavendamm.de.

Normtext (Auszug: § 2 Abs. 1 und §§ 3 bis 5 GeschGehG)**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Geschäftsgeheimnis eine Information, die

(a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist;

(b) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist...

§ 3 Erlaubte Handlungen

(1) Ein Geschäftsgeheimnis darf insbesondere erlangt werden durch

1. eine eigenständige Entdeckung oder Schöpfung;

2. ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das oder der

(a) öffentlich verfügbar gemacht wurde oder

(b) sich im rechtmäßigen Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet und dieser keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliegt;

3. ein Ausüben von Informations- und Anhörungsrechten der Arbeitnehmer oder Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung.

(2) Ein Geschäftsgeheimnis darf erlangt, genutzt oder offengelegt werden, wenn dies durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft gestattet ist.

§ 4 Handlungsverbote

(1) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder

2. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.

(2) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht nutzen oder offenlegen, wer

1. das Geschäftsgeheimnis durch eine eigene Handlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erlangt hat,

2. gegen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt oder

3. gegen eine Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

(3) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangen, nutzen oder offenlegen, wer das Geschäftsgeheimnis über eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen müsste, dass diese das Geschäftsgeheimnis entgegen Absatz 2 genutzt oder offengelegt hat. Das gilt insbesondere, wenn die Nutzung in der Herstellung, dem Anbieten, dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Lagerung für diese Zwecke von rechtsverletzenden Produkten besteht.

§ 5 Rechtfertigungsgründe

Die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist gerechtfertigt, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt, insbesondere

1. zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich der Achtung der Freiheit und Pluralität der Medien;

2. zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen;

3. im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 9 Anspruchsausschluss bei Unverhältnismäßigkeit

Die Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 Abs. 1 sind ausgeschlossen, wenn die Erfüllung im Einzelfall unverhältnismäßig wäre unter Berücksichtigung insbesondere

1. des Wertes oder eines anderen spezifischen Merkmals des Geheimnisses,
2. der getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen,
3. des Verhaltens des Rechtsverletzers bei Erlangung, Nutzung oder Offenlegung,
4. der Folgen der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses,
5. der berechtigten Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses und des Rechtsverletzers sowie der Auswirkungen, die die Erfüllung der Ansprüche für beide haben könnte,
6. der berechtigten Interessen Dritter oder
7. des öffentlichen Interesses.